

<p><b>Präambel Abs. 2 und Abs. 3</b></p>	<p><b>Betrauuungsakt vom 31.07.2015 (alt)</b></p> <p>2. Die von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH erbrachten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung werden in dieser Form nicht oder nicht in der gewünschten Weise vom Markt bereitgestellt. <b>Private Investoren sind den Interessen der Allgemeinheit nicht verpflichtet und würden die genannten Aufgaben nicht übernehmen.</b></p> <p>3. Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH im Rahmen dieses Betrauuungsaktes mit den in diesem Betrauuungsakt definierten <b>Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.</b></p>	<p><b>Betrauuungsakt 2020 (neu)</b></p> <p>2. Die von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH erbrachten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung werden in dieser Form nicht oder nicht in der gewünschten Weise vom Markt bereitgestellt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH <b>daher</b> im Rahmen dieses Betrauuungsaktes mit den in diesem Betrauuungsakt definierten <b>Daseinsvorsorgeaufgaben.</b></p> <p>3. Die Stadt Neustadt a. Rbge. geht in Hinblick auf das EU-Beihilferecht davon aus, dass die Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH – im Sinne des Art. 107 AEUV – nicht-wirtschaftlich sind und nur lokale Auswirkungen haben und die Ausgleichsleistungen für die Gesellschaft im Ergebnis nicht als Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV einzuordnen sind. Es bedarf demnach keines Betrauuungsakts auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses (Beschluss vom 20. Dezember 2011, 2012/21/EU, ABl. EU L 7, S. 3). Der Betrauuungsakt dient daher ausschließlich der (Überkompensations-)kontrolle der Ausgleichsleistungen für die nicht-wirtschaftlichen bzw. nur lokal bedeutsamen Aufgaben der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH.</p>
--	--	---

**Synopse: Darstellung der Änderungen des Betrauungsaktes der Stadt Neustadt am Rügen für die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH**

	Betauungsakt vom 31.07.2015 (alt)	Betauungsakt 2020 (neu)
Präambel Abs. 4	4. Der nachfolgende Betauungsakt bestätigt und konkretisiert die von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH zu erbringenden DAWI im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts („Almunia-Paket“) Rechnung zu tragen. Der Betauungsakt zugunsten der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH beruht auf dem am 31.01.2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschluss (2012/21/EU).	gestrichen
§2 Betauung mit <b>gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen / Daseinsvorsorgeaufgaben</b> Abs. 1	1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit <b>Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse</b> und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen <b>unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben</b> .	1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit <b>Daseinsvorsorgeaufgaben</b> und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.
§2 Betauung mit <b>gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen / Daseinsvorsorgeaufgaben</b> Abs. 2	2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Versorgungsauftrages <b>und der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</b> umfasst die Betauung insbesondere folgende <b>gemeinwirtschaftliche</b> Verpflichtungen:	2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Versorgungsauftrages umfasst die Betauung insbesondere folgende Verpflichtungen:

**Synopse: Darstellung der Änderungen des Betrauungsaktes der Stadt Neustadt am Rügenberge für die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH**

	Betauungsakt vom 31.07.2015 (alt)	Betauungsakt 2020 (neu)
<p><b>§2 Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen / Daseinsvorsorgeaufgaben</b> <b>Abs. 6</b></p>	<p>6. Erbringt die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen bzw. keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, hat diese sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwendet werden. Die von der Betrauung erfassten Dienstleistungen sowie die von der Betrauung nicht erfassten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen, und es ist gemäß § 6 dieses Betrauungsaktes nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung nicht gemeinschaftlicher Verpflichtungen verwandt wurden.</p>	<p>6. Erbringt die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH Dienstleistungen, die wirtschaftliche Tätigkeiten mit grenzüberschreitender Bedeutung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, hat diese sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen hierfür verwendet werden. Die von der Betrauung erfassten Dienstleistungen sowie die von der Betrauung nicht erfassten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen, und es ist gemäß § 6 dieses Betrauungsaktes nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung dieser Aufgaben erbracht wurden.</p>
<p><b>§4 Gewährung von Ausgleichszahlungen</b> <b>Abs. 1</b></p>	<p>1. Der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH können zum Ausgleich der mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 alle von der Stadt Neustadt a. Rbge. oder aus Mitteln der Stadt Neustadt a. Rbge. gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.</p>	<p>1. Der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH können zum Ausgleich der mit der Erfüllung der Daseinsvorsorgeaufgaben gemäß § 2 entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von der Stadt Neustadt a. Rbge. oder aus Mitteln der Stadt Neustadt a. Rbge. gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.</p>
<p><b>§4 Gewährung von Ausgleichszahlungen</b> <b>Abs. 4</b></p>	<p>4. Die Höhe der jährlichen Ausgleichleistungen im Rahmen dieser Betrauung ist gemäß Art. 2 Abs 1 a) des Fresistellungsbeschlusses auf einen Betrag von €15 Mio. pro Jahr begrenzt.</p>	<p>gestrichen</p>

**Synopse: Darstellung der Änderungen des Betrauungsaktes der Stadt Neustadt am Rügen für die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH**

	<b>Betrauungsakt vom 31.07.2015 (alt)</b>	<b>Betrauungsakt 2020 (neu)</b>
<b>§5 Berechnung von Ausgleichszahlungen Abs. 1</b>	1. Die Finanzierung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH für die Verluste (Aufwendungen – Erträge), die durch die Erfüllung der in <b>§ 2 Abs. 1 und Abs. 2</b> genannten <b>Dienstleistungen</b> entstehen, erfolgt zunächst aus eigenen Umsatzerlösen, Drittmitteln (Fördergelder und Zuschüsse von dritter Seite). Darüber hinaus ist die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Projekte nach <b>§ 2 Abs. 1 und Abs. 2</b> auf individuelle Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) der Gesellschafter angewiesen.	1. Die Finanzierung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH für die Verluste (Aufwendungen – Erträge), die durch die Erfüllung der in § 2 genannten <b>Daseinsvorsorgeaufgaben</b> entstehen, erfolgt zunächst aus eigenen Umsatzerlösen, Drittmitteln (Fördergelder und Zuschüsse von dritter Seite). Darüber hinaus ist die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Projekte auf individuelle Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) der Gesellschafter angewiesen.
<b>§5 Berechnung von Ausgleichszahlungen Abs. 2</b>	2. Die Ausgleichszahlungen der Gesellschafter dienen allein dem Zweck, der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH die Wahrnehmung der ihr übertragenen <b>Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</b> zu ermöglichen. Ein Leistungsaustausch findet daher nicht statt.	2. Die Ausgleichszahlungen der Gesellschafter dienen allein dem Zweck, der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH die Wahrnehmung der ihr übertragenen <b>Daseinsvorsorgeaufgaben</b> zu ermöglichen. Ein Leistungsaustausch findet daher nicht statt.
<b>§5 Berechnung von Ausgleichszahlungen Abs. 3</b>	<b>3. Bei der Berücksichtigung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.</b>	<b>gestrichen</b>
<b>§5 Berechnung von Ausgleichszahlungen Abs. 4</b>	4. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht darüber hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung <b>einer Gemeinwohlverpflichtung</b> verursachten Kosten abzudecken, einschließlich eines ggf. angesetzten angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.	<b>3.</b> Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht darüber hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung <b>von Daseinsvorsorgeaufgaben gemäß § 2</b> verursachten Kosten abzudecken, einschließlich eines ggf. angesetzten angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.

**Synopse: Darstellung der Änderungen des Betrauungsaktes der Stadt Neustadt am Rügen für die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH**

	<b>Betrauungsakt vom 31.07.2015 (alt)</b>	<b>Betrauungsakt 2020 (neu)</b>
<b>§5 Berechnung von Ausgleichszahlungen Abs. 6</b>	6. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die <b>betraute Gemeinwohlaufgabe</b> durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen <b>Gemeinwohlaufgaben</b> zuzurechnen sind. Zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH nicht zulässig.	5. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die <b>Daseinsvorsorgeaufgaben gemäß § 2</b> durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen <b>Daseinsvorsorgeaufgaben gemäß § 2</b> zuzurechnen sind. Zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH nicht zulässig.
<b>§5 Berechnung von Ausgleichszahlungen Abs. 8</b>	8. Überträgt die Stadt Neustadt a. Rbge. der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH zukünftig weitere Aufgaben, ist für diese jeweils gesondert zu beurteilen, ob es sich um <b>DAWI oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten</b> handelt. Die Regelungen dieses Betrauungsaktes gelten auch für diese Tätigkeiten, insbesondere sind sie in der Trennungsrechnung entsprechend zu berücksichtigen.	7. Überträgt die Stadt Neustadt a. Rbge. der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH zukünftig weitere Aufgaben, ist für diese jeweils gesondert zu beurteilen, ob es sich um <b>nicht-wirtschaftliche bzw. nur lokal bedeutsame Aufgaben</b> handelt. Die Regelungen dieses Betrauungsaktes gelten auch für diese Tätigkeiten, insbesondere sind sie in der Trennungsrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

**Synopse: Darstellung der Änderungen des Betrauungsaktes der Stadt Neustadt am Rübenberge für die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH**

	Betauungsakt vom 31.07.2015 (alt)	Betauungsakt 2020 (neu)
<p><b>§ 6 Vermeidung von Überkompensation</b> <b>Abs. 1</b></p>	<p>1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung <b>von gemeinwirtschaftlichen Leistungen</b> entsteht, ist die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichszahlung auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „Transparenzrichtlinie-Gesetz“) <b>in Verbindung mit Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses</b> zu erbringen.</p>	<p>1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung <b>von Daseinsvorsorgeaufgaben gemäß § 2</b> entsteht, ist die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichszahlung auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „Transparenzrichtlinie-Gesetz“) zu erbringen.</p>

**Synopse: Darstellung der Änderungen des Betrauungsaktes der Stadt Neustadt am Rübenberge für die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH**

	<b>Betauungsakt vom 31.07.2015 (alt)</b>	<b>Betauungsakt 2020 (neu)</b>
<b>§ 6 Vermeidung von Überkompensation Abs. 2</b>	<p>2. Die Trennungsrechnung wird von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den <b>Gemeinwohlaufgaben</b> zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH legt der Stadt Neustadt a. Rbge. den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor. Die Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn alle Leistungen der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH <b>Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</b> sind.</p>	<p>2. Die Trennungsrechnung wird von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den <b>Daseinsvorsorgeaufgaben gemäß § 2</b> zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH legt der Stadt Neustadt a. Rbge. den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor. Die Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn alle Leistungen der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH <b>Daseinsvorsorgeaufgaben gemäß § 2</b> sind.</p>
<b>§7 Dokumentation</b>	<p>Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, <b>anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsverordnung vereinbar sind</b>, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.</p>	<p>Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.</p>

**Synopse: Darstellung der Änderungen des Betrauungsaktes der Stadt Neustadt am Rügen für die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH**

	Betauungsakt vom 31.07.2015 (alt)	Betauungsakt 2020 (neu)
<b>§9 Widerrufsvorbehalt Nr. 1</b>	Dieser Betauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten, für den Fall, dass 1. die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH <b>gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen</b> , mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;	Dieser Betauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten, für den Fall, dass 1. die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH <b>die Dienstleistungen</b> , mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
<b>§10 Geltungsdauer Abs. 1</b>	1. Der Betauungsakt hat eine Laufzeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2025. Innerhalb der Laufzeit kann die Stadt Neustadt a. Rbge. die Betauung mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zurücknehmen.	Der Betauungsakt hat eine Laufzeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2025. Innerhalb der Laufzeit kann die Stadt Neustadt a. Rbge. die Betauung mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zurücknehmen.
<b>§10 Geltungsdauer Abs. 2</b>	2. <b>Ausgleichszahlungen auf Grundlage dieses Betauungsaktes werden erst gewährt, sobald dieser Betauungsakt unanfechtbar ist. Zur Beschleunigung kann die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH auf Rechtsmittel gemäß beigefügter Anlage verzichten.</b>	<b>gestrichen</b>
<b>§ 11 Umsetzung</b>	Die Betauung wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am <b>07.05.2020</b> beschlossen	Die Betauung wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am <b>09.07.2020</b> beschlossen